



Bundesland	Regelungen zur Altersteilzeit und zur Altersermäßigung für Altersteilzeitbeschäftigte
Baden-Württemberg (Dezember 2010)	Altersteilzeit gibt es nur für schwerbehinderte BeamtInnen. Altersermäßigung ab 58 Jahren 1 Stunde, ab 60 Jahren 2 Stunden für LehrerInnen an allen Schularten. Beamte in Altersteilzeit werden hinsichtlich der Altersermäßigung in der Arbeitsphase wie die vergleichbaren Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten behandelt.
Bayern (Januar 2011)	Verbeamteten Lehrern in Altersteilzeit wird keine Altersermäßigung gewährt. LehrerInnen mit Arbeitsvertrag wird ab dem Schuljahr 2007/08 Altersermäßigung gewährt.
Berlin (Dezember 2007)	Durch Änderung der AZVO für Beamte ab dem 1. Januar 2005 gestrichen. Für Altangestellte aber erhalten geblieben.
Brandenburg (Januar 2011)	Altersermäßigung bei Altersteilzeit im Bereich der Lehrkräfte in Brandenburg <ul style="list-style-type: none"> • bei Blockmodell: Voller Umfang • bei Teilzeitmodell: Keine Ermäßigung
Bremen (Dezember 2007)	Keine Angaben aus dem Landesverband.
Hamburg (Dezember 2007)	Möglichkeit der Altersteilzeit ist für Beamte nicht gegeben. Die Möglichkeit der Alterszeit besteht nur für angestellte Lehrkräfte nach den alten Regelungen des BAT.
Hessen (Mai 2011)	Ab dem 55. Lebensjahr bei $\frac{3}{4}$ des Deputates eine Stunde Altersentlastung; ab dem 60. Lebensjahr 2 Stunden; bei $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ des Deputates 0,5 bzw. 1 Stunde; unter $\frac{1}{2}$ des Deputates keine Altersermäßigung
Mecklenburg-Vorpommern (Dezember 2007)	Altersermäßigung wird unabhängig von der Altersteilzeit gewährt.
Niedersachsen (Dezember 2007)	Ja Altersteilzeit wird bei verbeamteten Lehrkräften ab dem vollendeten 59. Lebensjahr zum 01.08. und dem 01.02. des folgenden Jahres, spätestens zum 01.08.2009 gewährt.
Nordrhein-Westfalen (Dezember 2007)	Altersteilzeit nach TVATZ: Altersermäßigung bleibt erhalten. Altersteilzeit Beamtinnen/Beamte mit Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres: Altersermäßigung entfällt mit Beginn der Altersteilzeit. Altersteilzeit Beamtinnen/Beamte mit Schulhalbjahresbeginn nach Vollendung des 59. Lebensjahres: Auf Altersermäßigung muss ab dem 55. Lebensjahr verzichtet werden (Vorleistung für Altersteilzeit ab 59).



Bundesland	Regelungen zur Altersteilzeit und zur Altersermäßigung für Altersteilzeitbeschäftigte
Rheinland-Pfalz (Dezember 2007)	Lehrkräfte in Altersteilzeit erhalten keine Altersermäßigung.
Saarland (Januar 2011)	Keine Regelung zur Altersteilzeit für Beamte.
Sachsen (Dezember 2007)	Lehrkräfte in Altersteilzeit werden hinsichtlich der Altersermäßigung in der Arbeitsphase wie die vergleichbaren Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigten behandelt.
Sachsen-Anhalt (Mai 2011)	Es gibt seit 1. Januar 2010 keine neuen Regelungen zur Altersteilzeit für Beamte und Landesangestellte mehr. Bis zum 31. Dezember 2009 abgeschlossene Altersteilzeit-Verhältnisse laufen nach altem Recht weiter.
Schleswig-Holstein (Dezember 2007)	Nein Die Altersteilzeit ist außer für schwerbehinderte Lehrkräfte (Grad der Behinderung 50) und für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis abgeschafft worden. Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Arbeitsphase des Blockmodells befinden, erhalten ab 58 Jahren weiterhin eine Unterrichtsstunde Altersermäßigung, für die sie allerdings zu Verwaltungsarbeiten herangezogen werden können.
Thüringen (Dezember 2007)	Nach dem bis zum 31.07.2007 geltenden Manteltarifvertrag würde ein mit 50 Prozent beschäftigter Lehrer, ob in Alters- oder anderer Teilzeit, keine Altersermäßigung bekommen. Eine Verlängerung des Manteltarifvertrages wird diskutiert